

Richtlinien

der Stadt Landsberg am Lech über die Ehrung von Verdiensten auf dem Gebiet ehrenamtlicher Tätigkeit im sozialen und kulturellen Bereich

1. Einzelpersonen und Personengruppen, die sich im sozialen oder kulturellen Bereich oder in sonstiger Weise ehrenamtlich außergewöhnliche Verdienste erworben haben, werden durch die Stadt Landsberg am Lech geehrt. Die Art der Ehrung wird vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
2. Einzelpersonen können geehrt werden, wenn sie entweder im Stadtgebiet Landsberg ihren Hauptwohnsitz haben oder einem Verein in der Stadt Landsberg als Mitglied angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Verdienste sich erworben haben.
3. Dabei werden Vereinsfunktionäre geehrt, wenn sie herausragende Verdienste im Amt der Vereinsvorstandschaft (1. oder 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Jugendbeauftragter) haben. Berufsmäßige Vereinsmitarbeiter können in der Regel nicht geehrt werden.
4. Ehrengabenregelung:
Für 15jährige Tätigkeit nach Punkt 2 und 3 die Stadtehrennadel in Silber für ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen und kulturellen Bereich.

Für 25-jährige Tätigkeit nach Ziffer 2 und 3 die Stadtehrennadel in Gold für ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen und sozialen Bereich.

Ausnahmen von der Fristenregelung sind bei besonderen Umständen möglich.
5. Ehrungsvorschläge mit schriftlicher Begründung sind nach Maßgabe dieser Richtlinien von den Vereinen und Institutionen bei der Stadtverwaltung Landsberg am Lech einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Vereinszugehörigkeit der zu ehrenden Personen
 - b) Anlass, Tag und Ort der zu ehrenden Leistungen und Verdienste
 - c) Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - d) ggf. herausragende Verdienste, die zu einer Einzelentscheidung führen sollen.
6. Vor der Überreichung der Ehrengabe werden die Vereine darüber informiert, welche ihrer Mitglieder und welcher Art die Ehrung vom zuständigen Ausschuss festgelegt wurde.
7. Für die Ehrung im Bereich des Sports gelten die dafür erlassenen Richtlinien.